

**Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise
nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Ihre wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302
-Sinngemäße Widergabe-

I Als Reisender erhalten Sie alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.

II Für die ordnungsgemäße Durchführung und Erbringung der im Vertrag aufgeführten Reiseleistungen haftet mindestens ein Unternehmer.

III Sie erhalten entweder eine Notruftelefonnummer oder Kontaktdaten, über die Sie sich mit dem Reiseveranstalter (oder dem Reisebüro) in Verbindung setzen können.

IV Sie sind berechtigt, die gebuchte Pauschalreise auf eine andere Person zu übertragen, wenn dies innerhalb einer angemessenen Frist geschieht. Unter Umständen kommen dafür zusätzliche Kosten auf Sie zu.

V Der vor Vertragsschluss genannte Preis einer Pauschalreise darf nicht einfach erhöht werden. Dies ist nur möglich, wenn bestimmte Kosten (z.B. Treibstoffpreise, kurzfristige Erhöhung der Kurtaxe, ...) sich erhöhen. Die Möglichkeit der Erhöhung des Reisepreises muss allerdings vor Vertragsabschluss ausdrücklich beschrieben sein und ist höchstens bis zum 20. Tag vor Beginn der Pauschalreise möglich. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8% des Pauschalreisepreises, so kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Eine Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn der Reiseveranstalter, im Falle einer Verringerung der entsprechenden Kosten, dem Reisenden zugleich das Recht einer Preissenkung einräumt.

VI Ändern sich vor Beginn der Pauschalreise wesentliche Leistungen (nicht aber der Preis) der Pauschalreise (z.B. Transport, Unterkunft, Verpflegung), kann der Reisende ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr (Stornokosten) von dem Vertrag zurücktreten. In dem Fall sind dem Reisenden alle bisherigen Zahlungen vom Reiseveranstalter zurückzuerstatten. Sagt der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn dieser ab, hat der Reisende das Recht die bisherigen Kosten erstattet zu bekommen und unter Umständen eine Entschädigung zu verlangen.

VII Treten außergewöhnliche Umstände (z.B. schwerwiegende Sicherheitsprobleme am Bestimmungsort, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen) ein, so kann der Reisende vor Beginn der Pauschalreise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ihm dafür Kosten entstehen.

VIII Der Reisende kann jederzeit vor Beginn der Pauschalreise zurücktreten, wenn er eine angemessene und vertretbare Rücktrittsgebühr (Stornogebühr) zahlt.

IX Ändern sich während der Pauschalreise wesentliche Leistungen oder können diese nicht wie vereinbart durchgeführt werden, so muss der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Leistungsalternative (Abhilfe) bieten, ohne dass dem Reisenden dafür Mehrkosten entstehen. Sollte der Reiseveranstalter die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen, sodass dies eine erhebliche Auswirkung auf die vertraglich vereinbarten Pauschalreiseleistungen hat und versäumt der Reiseveranstalter angemessene Abhilfe zu

Formblatt Pauschalreisen II

schaffen, so hat der Reisende das Recht von dem Vertrag ohne Mehr- oder Stornokosten zurückzutreten (diesen zu kündigen).

X Wurden die vereinbarten Reiseleistungen gar nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, hat der Reisende das Recht den Preis der Reise zu mindern und/oder Schadensersatz einzufordern.

XI Gelangt der Reisende im Rahmen der Pauschalreise in Schwierigkeiten, muss der Reiseveranstalter dem Reisenden Beistand leisten (Vgl. §651q, BGB).

XII Sollte der Reiseveranstalter oder – in einigen Mitgliedstaaten der EU – der Reisevermittler vor der Pauschalreise zahlungsunfähig (insolvent) werden, erhält der Reisende seine bisherigen Zahlungen in voller Höhe zurück, sofern die vertraglich vereinbarten Pauschalreiseleistungen nicht mehr erbracht werden können. Wird der Reiseveranstalter oder, je nach Auswirkung, der Reisevermittler nach Beginn der Pauschalreise insolvent und gehört zu den vereinbarten Pauschalreiseleistungen eine Beförderung des Reisenden, so wird die Rückbeförderung durch eine entsprechende Insolvenzversicherung in jedem Falle gewährleistet.

Der CVJM Bremen e.V. hat jede seiner Pauschalreisen gemäß § 651r BGB, über die **JUGENDHAUS VERSICHERUNGEN GmbH**, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf einzeln insolvenzversichert. Versicherer ist die **tourVERS (Touristik-Versicherungs-Service GmbH)** – Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon 040/2442880. Hier können Rückfragen zur Insolvenzversicherung gestellt werden.

Sollten Leistungen aufgrund einer Insolvenz des CVJM Bremen e.V. im Rahmen dieser Pauschalreise verweigert werden, wenden Sie sich im Schadensfall bitte an die **HanseMerkur Reiseversicherung AG**, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040/53799360.

Die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, in dem Sie Ihre Rechte nachlesen können, finden Sie unter: www.gesetze-im-internet.de/bgb